

Satzung

(Stand 21- November 2018)

ENFIT e.V.
Internationaler Verband - Supply Chain Safety

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: ENFIT- Internationaler Verband Supply Chain Safety
- (2) Der Verband ist bereits im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

Im Folgenden wird er kurz ‚ENFIT‘ genannt.

- (3) Der Sitz des ‚ENFIT‘ ist Quakenbrück und ist beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Das Hauptziel des Verbandes ist es nationale, europäische bzw. internationale praktikable Standards zu entwickeln und etablieren. Die Ziele der Europäischen Union (EU) der notwendigen nachhaltigen und innovativen Klima-, Umwelt-, Energie-, Material-, Logistikeffizienz- und Verkehrsentlastungs- sowie die Ziele zur Lebensmittel-, Futtermittel- und Chemikaliensicherheit aktiv zu unterstützen und zu erarbeiten sowie diese selbst in der Verbandstätigkeit für deren Mitglieder aktiv zu integrieren und umzusetzen.

Erarbeitung und Umsetzung eines ganzheitlichen, übergreifenden und transparenten Konzepts/Lösung entlang der kompletten Prozesskette (Supply Chain), mit allen strategischen und operativen Zielen und erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Schnittstellen der Prozesskette, aller Sach- und Fachthemen und den gesetzlichen Anforderungen.

Erarbeitung eines europäischen und internationalen Standards für alle Stakeholder, wie z.B. der Produktion, Logistik, Reinigung, Hersteller von Transportbehältern, Hersteller von Reinigungsanlagen, Zertifizierungsgesellschaften, Dienstleister, Softwareentwickler, anderer Organisationen, etc. zur einfachen Prozesserfassung, -bearbeitung und -erleichterung, zur Identifikation, zur Dokumentation, zur Nachweisführung und zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit von Prozessen, Produkten und Allergenen.

Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung von sinnvollen Maßnahmen zur Förderung der Lebensmittelsicherheit und gesunderhaltende Lebensmittel für die Endverbraucher, sowie die Gewährung der Rechtssicherheit und Haftungsentlastung der verantwortlichen Personen und Stakeholder unter Einbindung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden, Instituten, Behörden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Auf- und Ausbau eines vertrauensvollen Images - Pressearbeit für alle internationalen Stakeholder in der Öffentlichkeit.

Der Verband vertritt somit vorwiegend die Logistikzentren und Logistiker, Tank-Silo- Behälter-Fahrzeug Reinigungsanlagenbetreiber, lebensmittelproduzierende und verarbeitende Betriebe, Lebensmittel-einzelhändler, Fleischereien, Bäckereien, Catering, Pharmaindustrie, Chemieunternehmen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Hotel- und Futtermittelhersteller und Händler, landwirtschaftliche Produktionsbetriebe und weitere.

(1) Förderung und Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Transportbehälter, Silofahrzeugen, Kühl- und Kofferrfahrzeugen usw. sowie deren Reinigungsverfahren, Wartung und Instandhaltung und deren Management.

(2) Förderung, Bewertung und Empfehlung innovativer Entwicklungen und Ideen von Technologien, Verfahren, Konzepten, Produkten, Erneuerungsprozessen, Internet- und Software- Systemen, Behälteridentifikation, etc..

(3) Erarbeitung von notwendigen Branchenstandards, Konzepten, Methoden, Werkzeuge, Verfahren, Instandhaltung und Wartung sowie Best Practices zur Sicherung von Prozesssicherheit, HACCP, Risikomanagement, Schädlingsbekämpfung, Qualität, Umweltschutz, Energiemanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Überwachung usw.

Responsible Care und Sustainable Development zur Sicherung der allgemeinen Lebensmittelsicherheit, Gefahrguttransporte und sonstige beim Umgang, Einsatz, Reinigung, Lagerung, Transport in Transportbehältern, Kühl- und Kofferrfahrzeugen, IBCs, Spezialbehältern usw.

(4) Unterstützung, Erarbeitung, Förderung und Ausweisung von bedarfsgerechten Qualifikationsbilder und Tätigkeitsbilder mit notwendigen Ausbildungs- und Fortbildungskonzepten zur Qualifizierung von verantwortlichen Mitarbeitern, Ausbildung von Fach- und Sachkundigen oder befähigten Personen für Prüf- Kontroll-, und funktionserhaltenden Tätigkeiten.

(5) Interessenvertretung der Mitglieder und Steigerung des Bekanntheitsgrades durch Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing.

(6) Beitritt, Zusammenarbeit und Unterstützung zu anderen nationalen, europäischen und internationalen Verbänden, Vereinen, Instituten, Organisationen, Behörden und Gremien.

(7) Mitwirkung an nationalen europäischen und internationalen Normungsarbeiten zur Qualitätssicherung wie ISO, SQAS, HACCP, GMP etc. in Zusammenarbeit mit Produzenten, Transporteuren, Logistikern usw.

(8) Erarbeitung und Mitwirkung zur Umsetzung nationaler, europäischer und internationaler einheitlicher Auflagen durch Überwachungsbehörden in Bezug auf genehmigungsrechtliche Aspekte.

(9) Entwicklung und Mitwirkung von Standardisierungen, Erstellung und Ausgabe von einheitlichen, transparenten, aussagekräftigen Dokumenten, Online Datenbanken, Darstellung und Rückverfolgung komplett und ausgestellte Zertifikate für:

Bestandsverwaltung Identifikation, Lagerung, Einsatz, Transport und Reinigung von Anlagen zur Reinigung von Tank- und Silofahrzeugen und Tankcontainern (wie z.B. ECD – ENFIT Cleaning Document, ICC- International Cleaning Certificate, HQCC – High Quality Cleaning Certificate, Kesselwagen-, Behälter-, IBC-, Fass- und Spezialbehälterreinigung, M&R-Anlagen (Maintenance and Repair) und Rekonditionierer von Behältern.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Kooperationen und die Schaffung innovativer Informationsplattformen zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern auf internationaler Ebene

in allen Bereichen der Tank-, Behälter, Silo-, Kesselwagen- und industriellen Reinigung, Beladung, Entladung, Eignungs-Inspektion, Wartung, Reparatur und Rekonditionierung.

ENFIT kann sich weitere Ziele im Rahmen der laufenden Verbandsarbeit setzen. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die Erreichung der in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband können natürliche oder juristische Personen angehören, die sich direkt oder indirekt mit der Reinigung von Transport- und Lagerbehälter, ferner mit deren Herstellung, Vermietung, Wartung, Reparatur und/oder Rekonditionierung befassen.

Hierzu gehören u.a.:

- Lebensmittelproduzierende und verarbeitende Betriebe.
- Lebensmitteleinzelhändler,
- Fleischereien,
- Bäckereien,
- Produzenten und Imbissbetriebe
- Pharmaindustrie,
- Chemieunternehmen,
- Pflegeheime,
- Krankenhäuser,
- Hotel und Gaststättengewerbe,
- Gemeinschaftsverpflegungen/ Catering,
- Futtermittelhersteller und Händler,
- Landwirte sowie Obst-, Gemüse- und Pflanzenproduzierende Betriebe,
- Logistikzentren,
- Logistiker,
- Reinigungsanlagen zur Innen- und Außenreinigung von Tank- und Silofahrzeugen, Tankcontainern, Kesselwagen, Behälter, IBC, Fässer, Spezial-, Lager- und Industriebehälter, Kühl- und Kofferrfahrzeuge, etc.
- Inspektionsstellen, Reparatur- und Wartungsdienste (Maintenance and Repair).
- Rekonditionierer,
- Transportunternehmen und Logistiker.

Dienstleistungsunternehmen für:

- Behältermanagement
- Softwareentwicklung
- Produktidentifikation
- Marketing und Medien
- Ingenieur- und Architektenleistungen
- Verfahrenstechnik
- Personal- Aus- und Weiterbildung
- Sicherheit, Gesundheit
- Versicherer
- Sachverständige/Gutachter
- Beratung
- Industriereinigung
- Behälterhersteller
- Vermieter
- Zulieferindustrie
- Komponentenhersteller
- Anlagenbauer
- Chemische Industrie
- Hersteller von Lebensmittel, Futtermittel, Pharma, Kosmetik etc.
- Hoch- und Tiefbau
- Entsorger usw.

(2) Mitglied bei ENFIT können Unternehmen aus allen Ländern (europäisch, international) werden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck und Ziele zu fördern, das Präsidium und einen evtl. bestellten Geschäftsführer ihren Möglichkeiten nach tatkräftig zu unterstützen. Mitglieder haben die Wahl als „Vollmitglied“ oder „Assoziiertes Mitglied“. Vollmitglieder sind „stimmberechtigt“ und zahlen einen höheren Jahresbeitrag, während assoziierte Mitglieder einen reduzierten Jahresbeitrag für eine reduzierte Leistung zahlen.

(3) Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Präsidium.

(4) Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so entscheidet über einen Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Erlangung der Kenntnis von der ablehnenden Entscheidung des Präsidiums schriftlich bei ENFIT einzulegen.

(5) Die Mitglieder sollen am Verbandsgeschehen aktiv teilnehmen, insbesondere durch Teilnahme an Workshops und an den jährlichen Versammlungen, zu denen ggf. auch Vertreter entsandt werden können.

(6) Beitragssätze: Es gelten die jeweils gültigen Beitragssätze im Anmeldeformular. Für die Teilnahme an ENFIT Arbeitsgruppen wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Arbeitsgruppen-Pauschale zur Finanzierung der Arbeitsgruppe erhoben. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand, je nach Umfang und Aufwand der Arbeitsgruppe, festgelegt.

Das Präsidium legt den gegenüber den ordentlichen Mitgliedern reduzierten und individuellen Leistungskatalog für Assoziierte Mitglieder fest.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und pünktlich zu zahlen. Die Erhebung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils für ein volles Jahr (12 Monate), ab dem Zeitpunkt der Aufnahme als Vollmitglied oder Assoziiertes Mitglied. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht innerhalb der Frist gekündigt wurde.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verband, der unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod oder Liquidation.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen für das laufende Geschäftsjahr. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Anteile des Vereinsvermögens, insbesondere auf Auszahlung oder Rückzahlung von Umlagen oder Einlagen jedweder Art.

§ 4 Finanzierung

(1) ENFIT erhebt zur Deckung der anfallenden Kosten im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung eine regelmäßig zu zahlender Umlage bei den Mitgliedern. Über die Höhe und über die Struktur der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliederversammlung über eine Veränderung und die Struktur und Höhe der Umlage Beschluss fasst, bleibt der bisherige Beschluss der Mitglieder über die Höhe der Umlage unberührt.

Das gewählte Präsidium (Präsident und Vize-Präsidenten) als Person und Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, aufgrund deren Tätigkeit für den Verband. Auf Beschluss des Vorstandes hin, können aktiven Vorstandsmitgliedern neben der Kostenerstattung (Reisekosten, Hotel, Auslagen, etc.) auch eine entsprechend dem geleisteten Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsentwurf zu erstellen.

Der Präsident ist berechtigt, bevor die Mitgliederversammlung den Haushaltsentwurf genehmigt hat, Verfügungen im Rahmen der Etatansätze des Vorjahres zu treffen. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden durch den ENFIT in den durch § 2 der Satzung beschriebenen Zwecken und Zielen des Verbandes beraten und unterstützt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die gemäß Satzung ergangenen Beschlüsse zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Präsidium zu unterstützen, die für den Verband notwendigen Finanzierungsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem genehmigten Finanzierungsplan zu erschließen.

§ 6 Organe des ENFIT

Organe des ENFIT sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) das Präsidium (§ 8)
- c) die Beisitzer (Beirat)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) erfüllt folgende Aufgaben:

(a) Die MV wählt das Präsidium jeweils für die Dauer von fünf Jahren.

Über jeden Posten im Präsidium findet eine Einzelabstimmung statt. Dabei werden die Posten in der nachfolgenden Reihenfolge besetzt:

- ☐ Präsident
 - ☐ bis zu 3 Vizepräsidenten
 - ☐ Schatzmeister
 - ☐ Schriftführer
 - ☐ bis zu 10 Beisitzer (Beirat) (Berufung der Beiräte erfolgt durch das Präsidium).
- (b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- (c) Entlastung des Präsidiums;
- (d) Wahl zweier Kassenprüfer;
- (e) Genehmigung des Haushaltsentwurfs;
- (f) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- (g) Entscheidung über Satzungsänderungen;
- (h) Entscheidung über die Auflösung des ENFIT;
- (i) Beschlussfassungen über die Höhe von Aufnahmebeiträgen und die regelmäßige Umlage;
- (j) Definition weiterer Verbandsziele;
- (k) Entscheidung über die Änderung des Verbandszweckes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Präsidium angehören.

(3) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihr vertretungsberechtigtes Mitglied vertreten. Alle Mitglieder können sich durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Voraussetzung ist, dass der Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Präsidium oder in dringenden Fällen vom Präsident einberufen werden. Darüber hinaus finden sie statt, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Die Einladungen an die Mitglieder sollen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin mindestens per E-Mail erfolgen. Sie gelten dann als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sind. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage vom Präsidium abgekürzt werden. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(6) Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite mit unveränderter Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des ENFIT ist eine Mehrheit von 75% aller Mitglieder und für die Änderung des Verbandszweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist in den beiden letztgenannten Fällen schriftlich, per E-Mail, einzuholen. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht gefordert werden, können vom Präsidium beschlossen werden.

(7) Der Präsident übernimmt die Versammlungsleitung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind das Datum der Mitgliederversammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse - wörtlich - aufzunehmen.

(8) Das Protokoll wird allen Mitgliedern binnen vier Wochen mindestens per E-Mail nach Abhaltung der Mitgliederversammlung übersandt. Es gilt dann als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Klagen gegen die gefassten Beschlüsse sind binnen drei Monaten (Ausschlussfrist) seit Abhaltung der Versammlung bei dem zuständigen Gericht einzureichen. Sie sind gegen den ENFIT zu richten.

(9) Über alle der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Änderung der Satzung, der Änderung des Zweckes und der Auflösung des ENFIT kann in wichtigen Fällen auch ohne Versammlung schriftlich abgestimmt werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus vier bis vierzehn Mitgliedern und wird für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Jedes Mitglied darf nur ein Präsidiumsmitglied stellen und Präsidiumsmitglieder dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, welches bereits einen Kassenprüfer stellt.

(2) Der Präsident allein oder der/die Vizepräsident/in, zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

(3) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in geschäftlichen Angelegenheiten darauf beschränkt, die Mitglieder nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes oder Haushaltsentwurfes zu verpflichten.

(4) Das Präsidium schließt oder kündigt Arbeits- und Dienstverträgen, soweit dies nicht einem bestellten Geschäftsführer übertragen ist und legt Aufwandspauschalen für aktive Vorstandsmitglieder fest.

(5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch eine Regelung zum Auslagenersatz für Präsidiumsmitglieder im Rahmen der steuerlichen Richtlinien enthalten kann.

(6) Das Präsidium haftet im Rahmen seiner Tätigkeit nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(7) Die Amtszeit des jeweils neu- oder wiedergewählten Amtsträgers beginnt mit dem Tag, in der die Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist und endet nach Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit. Eine Neuwahl oder Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Amtsträger bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ersatzweise einen Amtsträger gewählt hat. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, dass Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Anspruch auf eine Aufwandspauschale haben, die vom Vorstand festzulegen ist.

(8) Das Präsidium kann einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen. Es umgrenzt ihre Befugnisse und setzt die Vertragsverhältnisse fest. Das Präsidium kann zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Geschäftsstelle nötigenfalls weitere Personen einstellen oder Dienstleister beauftragen.

(9) Das Präsidium kann geeignete Personen/Mitglieder in den Beirat berufen. In den Beirat berufene Mitglieder beraten den Vorstand und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(10) Das Präsidium fasst seine jeweiligen Beschlüsse einstimmig. Ist keine Übereinstimmung festzustellen, fasst das Präsidium nach einer weiteren Abstimmung den jeweiligen Beschluss mehrheitlich.

(11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Präsidiums eingeladen und mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Präsidiumsbeschluss kann in Eilfällen auch per Telefax oder E-Mail getroffen werden. Dabei gilt, dass alle Mitglieder des Präsidiums unter Angabe des Themas informiert werden müssen und eine angemessene Reaktionszeit berücksichtigt werden muss. Ein solcher Beschluss ist zustande gekommen, wenn eine Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder gezählt wird. Das Stimmrecht eines Präsidiumsmitglieds kann nicht übertragen werden

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium. Im Falle des Ausschlusses ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Hierfür ist die Übersendung des Protokolls der Präsidiumssitzung ausreichend, in der der Ausschluss beschlossen wurde. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnis von der Ausschluss-

entscheidung schriftlich bei dem ENFIT einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einspruchsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Einspruch verhandelt wurde, ist hierfür ausreichend.

(2) Gründe für den Ausschluss sind, insbesondere:

- (a) Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages oder der Umlage auch nach Aufforderung
- (b) Verstoß gegen die Interessen des ENFIT
- (c) Rechtskräftige Verurteilung wegen der vorsätzlichen Begehung einer Umweltstraftat.
- (d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse.

§ 10 Auflösung des ENFIT

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Ziff. 6 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Präsidiumsmitglieder aus der Gruppe Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.